

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 30/17

28. Jahrgang

27. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Beschlüsse des Stadtrates	238
Tourismusstrategie für die Lichtstadt Jena 2017-2025	238
Weiteres Vorgehen - Umsetzung des Rahmenplans "Eichplatzareal"	238
Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie	24
Öffentliche Ausschreibungen	247
Beschaffung von Büromaterial für die Stadtverwaltung Jena 2017-2020	247
Lieferung von drei PKW	248
Lieferung von zwei Aufsitz-Mähmaschinen mit Allradantrieb und Hochentleerung	248

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschnift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 20. Juli 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Juli 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Tourismusstrategie für die Lichtstadt Jena 2017-2025

- beschl. am 03.05.2017, Beschl.-Nr. 17/1280-BV

001 Die Tourismusstrategie "Lichtstadt Jena 2017 – 2025" bildet die Grundlage der zukünftigen tourismuswirtschaftlichen Entwicklungsplanung in Jena.

Haushaltsvorbehalt: Die Zustimmung Stadtrates zu den in der Strategie erwähnten und durch die Stadt Jena und ihren Eigenbetrieben verantworteten vorbehaltlich der Maßnahmen erfolat möglichen Einordnung dieser Maßnahmen in die jeweiligen bestehenden und zukünftigen Haushaltsund Wirtschaftspläne.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 12. Mai 2011 wurde der Oberbürgermeister mit der Erarbeitung einer Tourismusstrategie für Jena beauftragt.

Als wichtiger Wirtschafts-, Technologieund Wissenschaftsstandort, der eng mit großen Namen wie Ernst Abbe, Carl Zeiss und Otto Schott und dem Thema Optik verbunden ist, zieht Jena schon heute jährlich Zehntausende von Besuchern nach Thüringen. Neben (auch unter Wertschöpfungsaspekten) bedeutenden Tagungs- und Geschäftstourismus bietet Jena in den Themenbereichen Kulturtourismus und Natur-Aktiv-Tourismus besondere. ausbaufähige Angebote. Schiller und andere kulturgeschichtliche Protagonisten von Luther, Goethe bis Napoleon stehen für spannende Geschichte und Geschichten der Stadt. Die zahlreichen in der Stadt lebenden Studierenden machen Jena zudem zu einer jungen, lebendigen Stadt mit einem besonderen urbanen, modernen und weltoffenen Flair. Direkt an der Saale, unterhalb der Saale Horizontale, inmitten von Parks, Auen, Wäldern gelegen und umringt von dramatisch aufsteigenden Kalkhängen, bietet Jena aber auch ein einzigartiges Naturumfeld mit hoher Faszinationskraft. Ideal für Wanderer, Radfahrer und Paddler.

Damit dieses umfassende Potential sicht- und qualitativ erlebbarer gemacht werden kann und Jena im touristischen Wettbewerb deutlich stärker wahrgenommen wird, benennt die Tourismusstrategie 2017 - 2025 Herausforderungen, definiert mittel- und langfristige Ziele und zeigt Wege auf , damit diese Ziele in enger Partnerschaft von Stadt und Region sowie städtischen und touristischen Leistungsträgern erreicht werden können.

Das zukünftige Tourismusmarketing stellt somit neben dem von Jenawirtschaft verantworteten Standortmarketing eine wichtige Säule innerhalb des gesamten Jenaer Stadtmarketings dar, in dem vor allem die Lebens- und Freizeitqualität unserer Stadt auf vielfältige Art kommuniziert und entsprechende Produkte und Themen entwickelt werden. Schwerpunkte bilden hierbei:

- die Etablierung und Stärkung von "Lichtstadt Jena" sowie "Saale-Horizontale" als Leitmarken und –themen im Städte- bzw. Natur- und Aktivtourismus
- der Aufbau eines modernen touristischen Leit- und

- Informationssystems
- die Weiterentwicklung der Jenaer Touristinformation in ihrer Funktion als touristisches Service- und Welcome-Center sowie als Erlebnisort der Marke "Lichtstadt Jena"
- die Stärkung des Tagungs- und Geschäftstourismus in Jena durch verbesserte infrastrukturelle Rahmenbedingungen (z.B. Hotelansiedlung, Entwicklung Volkshaus) der Erarbeitung einer integrierten MICE-Marketingstrategie sowie eine Optimierung der städtischen Serviceleistungen für Tagungsveranstalter
- die kontinuierliche und partnerschaftliche Vernetzung der touristischen Interessengruppen und Leistungsträger in Jena und themenspezifisch in der Region

Zielgruppen sind sowohl die Gäste unserer Stadt als auch deren Bürger.

Die Erstellung der Tourismusstrategie wurde im Mai 2016 durch JenaKultur und durch ift. Tourismus- und Freizeitberatung GmbH begonnen und im März 2017 abgeschlossen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Weiteres Vorgehen - Umsetzung des Rahmenplans "Eichplatzareal"

- beschl. am 07.06.2017, Beschl.-Nr. 17/1250-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Umsetzung des Rahmenplans Eichplatzareal für das Baufeld 1 (vgl. Anlage 1 – rote Rahmung; Grundfläche = 3.600 m²) folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- das Baufeld zur Bauherrensuche über ein EU-weites Vergabeverfahren (Konzeptvergabe) auszuschreiben und dieses nach erfolgreichem Auswahlverfahren an den bestgereihten Bieter zu verkaufen
- im Kaufvertrag sind zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts entsprechende rechtliche Sicherungsinstrumente zu vereinbaren
- für die Wirksamkeit des Verkaufs ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans inklusive des Durchführungsvertrags Voraussetzung

002 Für die Moderation des Prozesses, insbesondere die nichtöffentliche Begleitung des Vergabeverfahrens durch das Werkstattgremium (vgl. Anlage 2) als auch die Gestaltung der öffentlichen Freiflächen wird das Büro Stadtlabor beauftragt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur schrittweisen Umsetzung des Verfahrens dem Stadtrat die Ergebnisse nachfolgender Teilprozesse in gesonderten Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorzulegen:

- Matrix zur Wertung der Angebote (Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Präqualifikationsphase und vor Versendung der Vergabeunterlagen
- Auswahl des bestgereihten Bieter vor Verkauf des Grundstückes

Im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe durch das unterstützende Beratungsbüro wird in Zusammenarbeit mit dem Moderationsbüro dem



Stadtentwicklungsausschuss über die Präzisierung des Beteiligungsverfahrens und die geplanten Informationen der Öffentlichkeit berichtet.

004 Über die Vergabe der verbleibenden Bauflächen (vgl. Anlage 1 – blaue Rahmung) wird jeweils noch gesondert entschieden. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- es soll geprüft werden, welche Aufgliederung der Baufelder ausgehend von den weiteren geplanten Bauvorhaben sachgerecht ist
- im Vorfeld jeder weiteren Ausschreibung eines solchen Teilfeldes ist mit Blick auf die geplante Art des Vorhabens die Frage zu prüfen, ob ein Verkauf oder die Vereinbarung eines Erbbaurechts erfolgen soll

005 Der Planungsprozess für die Herstellung der öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen des Areals erfolgt unter Regie der Stadt Jena, parallel bzw. nachgelagert zu den Entwicklungen der Baufelder. Angelehnt an das Verfahren zum Rahmenplan erfolgt im Entwurfsprozess ein Zusammenwirken zwischen Planungsbüro, dem Werkstattgremium und der breiten Öffentlichkeit. In unterschiedlichen Planungs tiefen werden dabei das zuerst zu realisierende Umfeld der Stadtkirche (voraussichtlich 2018/2019), der in Nutzung und Gestalt noch offene "Stadtgarten" und die weiteren öffentlichen Flächen/Räume betrachtet.

006 Zur Finanzierung des Vermarktungsprozesses werden die im KIJ-Investitionsplan 2017/18 (Pos. 2.3.1) eingestellten Mittel für archäologische Grabungen eingesetzt, da nach Maßgabe des Rahmenplans "Eichplatzareal" archäologische Grabungen in einem geringeren Umfang als bislang geplant erforderlich sind.

Begründung:

Als umfassendes partizipatives Verfahren angelegt fand der notwendige Prozess der Wiederaufnahme des Verfahrens zur Findung von Planungszielen für das Eichplatzareal mit dem Beschluss des aus den 10 Grundsätzen entwickelten Rahmenplans durch den Stadtrat am 15. Februar 2017 seinen Abschluss. Als nächste Phase schließt sich nun die weitere schrittweise und transparente Projektentwicklung und Umsetzung der Hochbauten sowie öffentlichen Räume, auch abschnittsweise, an.

Der städtebauliche Entwurf zum Rahmenplan "Eichplatzareal" bietet die grundsätzliche Möglichkeit, den Eichplatz in mehrere Baufelder zu gliedern und diese separat zu vermarkten.

Die Wahl dieser Vorgehensweise ist das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Rahmenplan. Hierdurch kann u.a. ein höherer Grad an Vielfalt bei Architektur und Nutzung erreicht werden als bei der Vergabe des gesamten Areals an nur einen Investor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund bauplanungsrechtlicher Erfordernisse, denn mindestens für den Bereich der Hochbauten ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Deshalb empfiehlt es sich, die drei Hochpunkte des Entwurfes in einer Projektentwicklung zu bündeln und das dafür benötigte Baufeld zusammenhängend zu veräußern. Eine davon abweichende, kleinteiligere Ordnung des Baufeldes könnte zu Interessenkonflikten den bei späteren Investoren v.a. in Baurechtsschaffung, Abstandsflächen, Baustellenlogistik und Tiefgaragenkonzeption führen, die sich in der Vergangenheit nicht selten als Investitionshemmnis erwiesen haben. Grundsätzlich erfolgt der Zuschnitt der Parzellen dergestalt, dass eine wirtschaftliche Entwicklung des Areals gegeben ist.

Durch die besonderen Rahmenbedingungen geplanten Grundstücksbebauung, welche im Interesse der Umsetzung des Rahmenplans von einer Gewichtung verschiedener Wertungskriterien gekennzeichnet ist, wird ein offenes (d.h. EU-weites) Vergabeverfahren für erforderlich erachtet. Da bei der vorgesehenen Konzeptvergabe neben dem Preis auch vielfältige weitere Kriterien (Qualität, **Nutzungsmix** entscheidungserheblich sein sollen, erfordert die Vergabe der Grundstücke ein transparentes wettbewerbliches Verfahren mit objektiven Auswahlkriterien. Für die Vergabe von Baufeld 1 wurde sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile für einen Verkauf gegenüber dem Erbbaurecht entschieden, da insbesondere bei derart komplexen Vorhaben wie vorliegend ein solcher (auch aus Erfahrungen anderer Kommunen und nach Rücksprache mit externen Fachexperten) sowohl hinsichtlich der rechtlichen Durchführung und Sicherung als auch der derzeitigen Marktakzeptanz erkennbar vorzugswürdig ist.

Um hierbei eine Veräußerung unter dem Marktwert zu vermeiden, ist vorab ein Marktwertgutachten zu veranlassen und sicherzustellen, dass der so ermittelte Wert nicht unterschritten wird. Zur Strukturierung und Durchführung des zweistufigen Vergabeverfahrens (strukturiertes Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) ist die Beauftragung eines wirtschaftlich-technischen Beraters notwendig.

Der vorliegende Ablauf des wettbewerblichen Verfahrens wurde am 12. April 2017 im Werkstattgremium und in verschieden Ausschüssen eingehend diskutiert und erörtert. Gleichermaßen erfolgte am 19. Mai 2017 nochmals eine ausführliche Besprechung bezüglich der Frage der Vergabe im Wege des Verkaufs oder der Erbbaupacht Rahmen eines im erweiterten Werkstattgremiums mit Vertretern von Stadtentwicklungsausschuss und des Werkausschusses Kommunale Immobilien Jena.

<u>Verfahrensablauf des Vermarktungsprozesses (vgl. Anlage 2)</u>

Nach der Auftragsbekanntmachung im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union haben interessierte Unternehmen die Möglichkeit, sich im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes für die zweite Stufe des Vergabeverfahres (Angebotsphase) zu qualifizieren.

Die Bewerberauswahl wird in zwei Schritten erfolgen.

Neben der Konformitätsprüfung der eingereichten Unterlagen zum Teilnahmeantrag – diese müssen vollständig und formell nicht zu beanstanden sein – ist eine Eignungsprüfung der sich bewerbenden Unternehmen durchzuführen. Die maßgeblichen sachlichen und persönlichen Kriterien sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Unter Zugrundelegung dieser Auswahlkriterien – diese werden vor Beginn des Vergabeverfahrens in Abstimmung mit dem Werkstattgremium fixiert – werden mindestens vier, maximal sechs Bewerber ausgewählt, die zur Abgabe eines ersten Angebots aufgefordert werden.



In der sich nun anschließenden Angebotsphase werden **Bieter** technische wirtschaftliche und Realisierungskonzepte sowie erste Entwürfe erstellen. Nach Abgabe der ersten indikativen Angebote werden diese zunächst auf Konformität, anschließend auf ihre architektonische Qualität geprüft werden. Die Sicherung des hohen architektonischen Anspruchs übernimmt ein interdisziplinäres Architekturgremium, bestehend beispielsweise aus Vertretern der Verwaltung und des Baukunstbeirats Beteiligung unter Werkstattgremiums.

Nach Übermittlung der Optimierungspotentiale an die Bieter erhalten diese Gelegenheit ein zweites, optimiertes indikatives Angebot einzureichen, welches erneut zunächst hinsichtlich des architektonischen Entwurfes geprüft wird. Dieses Qualitätssicherungselement kann bis zur Erreichung der architektonischen Ziele bei Bedarf mehrfach durch geführt werden. Erst im Nachgang werden die indikativen Angebote in Ihrer Gesamtheit anhand der weiteren vergaberechtlichen Wertungskriterien evaluiert.

Die einzelnen Kriterien und Unterkriterien sowie ihre Wichtung sind prozessbegleitend im Zuge der Strukturierung des Vergabeverfahrens und der Erstellung der Verdingungsunterlagen unter Beteiligung des Werkstattgremiums festzulegen und durch den Stadtrat mit einer gesonderten Beschlussvorlage zu bestätigen. Innerhalb des Wertungskriteriums Qualität wird ein weiteres Mal die funktionale, städtebauliche und architektonische Qualität der Entwürfe sowie der Nutzungsmix zu bewerten sein (konzeptabhängige Vergaben auf Basis des Rahmenplans).

Nach abschließender Bewertung der ersten Angebote werden die beiden bestgereihten Bieter zu Verhandlungen mit der Stadt Jena eingeladen und anschließend zur Abgabe eines verbindlichen letzten Angebots aufgefordert.

Nach erneuter Wertung und Genehmigung des Stadtrates wird der Zuschlag auf das Angebot des erfolgreichen Bieters erteilt und das Grundstück verkauft. Im Kaufvertrag ist hierbei sicherzustellen, dass die Umsetzung der Bebauung entsprechend des eingereichten Konzepts erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist der obsiegende Bieter insbesondere verpflichtet, innerhalb eines noch zu definierenden Zeitraums (vsl. 2 Jahre) Planung genehmigungsfähige (vorhabenbezogener Bebauungsplan) erstellen. zur hei Genehmigungsbehörde einzureichen und anschließend die Projektentwicklung umzusetzen. Gelingt ihm das nicht, fällt das Grundstück ohne Kostenübernahme (bedingungslos) durch die Stadt spätestens 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung diese zurück. an Öffentlichkeit ist auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weiterhin in den Prozess eingebunden.

Weiteres Verfahren der Eichplatzentwicklung

Nach Abschluss des Verfahrens für Baufeld 1 soll mit der adäquaten Vermarktung für die restlichen Baufelder (vgl. Anlage 1 – blaue Rahmung) begonnen werden.



Anzahl und Zuschnitt der übrigen Baufelder sowie der parzellenscharfe Nutzungsmix auf Grundlage des Rahmenplans werden, unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Vermarktung des Baufeld 1, zu einem späteren Zeitpunkt und ebenfalls unter Einbeziehung des Werkstattgremiums festgelegt. Abhängig von der Art der danach beabsichtigten Bauvorhaben soll jeweils vorab geprüft werden, ob ein Verkauf der Fläche oder die Vereinbarung eines Erbbaurechts angezeigt ist – insbesondere bei überwiegender Wohnnutzung, aber auch bei Vorhaben mit Bezug zu öffentlichen Aufgaben (Kultur etc.).

<u>Stadtgarten sowie öffentliche Frei- und Verkehrsflächen</u>

Die Herstellung des Stadtgartens und aller weiteren öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen des Areals erfolgt unter Regie der Stadt Jena, parallel bzw. abschnittsweise nachgelagert zu den Entwicklungen der Baufelder. Wesentliche Abhängigkeiten bestehen hinsichtlich der Baufeldfreimachung, Herstellung der stadttechnischen Erschließung, der möglichen Erhaltung vorhandener Bäume, der Aufrechterhaltung Erreichbarkeiten umliegender Gebäude und notwendigen Einzelhandelslagen. der Umleitungszustände und der Inbetriebnahme der neuen Bauten in Bauabschnitten.

Die Zielstellung für die Um- oder Neugestaltung des Stadtgartens soll gemeinsam von Werkstattgremium und Planungsbüro erarbeitet und umgesetzt werden. Auch werden die funktionalen Erfordernisse der Erschließung der benachbarten Quartiere zu beachten sein.

Regelmäßige Informationen an das Werkstattgremium, die allgemeine Öffentlichkeit, die Ausschüsse und den Stadtrat sind wesentlicher Teil des weiteren Vorgehens.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 34, Zi. 2_11.

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie

- beschl. am 07.06.2017, Beschl.-Nr. 17/1313-BV

- 001 Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena Kulturförderrichtlinie (Anlage 1) wird bestätigt.
- Teil A dieser Richtlinie (Allgemeine Kulturförderung) tritt zum 01.07.2017 in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf die Förderjahre ab dem Jahr 2018.
- Teil B dieser Richtlinie (Innovationsförderung) tritt zum 01.07.2017 in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf die Förderjahre 2018 bis 2020. Der Kulturausschuss legt dem Stadtrat im 3. Quartal 2020 eine Evaluation über Inhalt und Wirksamkeit dieses neuen Fördermodells vor.

Begründung:

Die Stadt Jena betreibt unter dem Dach von JenaKultur eigene Kultureinrichtungen und fördert im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur in freischaffender Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die Akteure aus dem Profi- und Amateurbereich gleichermaßen anspricht. Die kommunale Kulturpolitik setzt damit wesentliche Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena um.

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Richtlinie ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken, gleichzeitig aber auch Förderkriterien vorzugeben und damit kulturpolitische Förderschwerpunkte zu formulieren. Förderentscheidungen können damit transparenter abgebildet und die Förderwürdigkeit einzelner Institutionen und Maßnahmen eineindeutiger beurteilt werden.

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) umfasst zwei Bereiche:

- Teil A die *allgemeine Kulturförderung*, die das Ziel hat, sowohl freie Träger institutionell zu fördern als auch Projekte zu ermöglichen und
- Teil B die *Innovationsförderung*, die impulsgebende sowie überregional sichtbare Projekte aller Künstler und Kulturinstitutionen, sowohl institutionalisierter Einrichtungen als auch freier Träger und Einzelpersonen, in Jena befördert.

Mit der Förderung auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie möchte die Stadt Jena die Vielfalt der kulturellen Akteure gewährleisten, strategische Ansätze unterstützen und Jena als innovativen Kulturstandort stärken.

Grundlage ist weiterhin auch für den Bereich der Kulturförderung die für alle freiwilligen Zuwendungen geltende Allgemeine Zuwendungsrichtlinie. Im Einzelfall ist die Kulturförderrichtlinie bindend.

Anlage 1

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie -

Inhaltsverzeichnis

Präambel/ Zielsetzung	2
•	
Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)	2
Gegenstand der Förderung	2
1. Ocycnotana aci i oraciang	
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
2.1. Zuwendungsempfänger	
2.2. Zuwendungsarten	
2.3. Finanzierungsarten	
2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen	3
3. Besondere Fördervoraussetzungen	3
3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen	3
3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen	4
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung	4
4.1. Antragsfristen	4
4.2. Beschlussfassung	4
4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis	5
In-Kraft-Treten	5
Teil B: Innovationsförderung	5



1. Gegenstand der Förderung	5
3.91 1 1.1. 1 3	
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
Allgemeine Fördervoraussetzungen Allgemeine Fördervoraussetzungen Allgemeine Fördervoraussetzungen Allgemeine Fördervoraussetzungen Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
2.2 Zuwendungsarten	6
2.3 Finanzierungsarten	6
2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung	6
3. Besondere Fördervoraussetzungen	6
3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen	6
3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen	7
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung	7
4.1. Antragstellung und Antragsfristen	7
4.2. Beschlussfassung	7
4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis	8
In-Kraft-Treten	8

Präambel/ Zielsetzung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Richtlinien ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Die Stadt Jena betreibt unter dem Dach von JenaKultur eigene Kultureinrichtungen und fördert im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur in freischaffender Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die Akteure aus dem Profi- und Amateurbereich anspricht. Die kommunale Kulturpolitik setzt damit wesentliche Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena um.

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) umfasst zwei Bereiche:

- A die *allgemeine Kulturförderung*, die das Ziel hat, sowohl freie Träger institutionell zu fördern als auch Projekte zu ermöglichen
- B die *Innovationsförderung*, die impulsgebende sowie überregional sichtbare Projekte aller Künstler und Kulturinstitutionen in Jena befördert.

Mit der Förderung auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie möchte die Stadt Jena die Vielfalt der kulturellen Akteure gewährleisten, strategische Ansätze unterstützen und Jena als innovativen Kulturstandort stärken.

Auch für den Bereich der Kulturförderung gilt die Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie – vom 04.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/15 vom 03.12.2015, S. 403. Mit dieser Kulturförderrichtlinie wird den Besonderheiten der Kulturförderung Rechnung getragen. Sie ergänzt die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie.

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die
- zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
- sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
- sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen,
- freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.
- (2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
- gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
- Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
- Projekte mit Fokus auf politische Bildung,
- Projekte und Institutionen mit (sozial-) p\u00e4dagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Aktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen



2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die nicht gewerblich orientiert sind.

2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- Projektförderung: für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben
- Institutionelle Förderung: zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen).
- Optionsförderung: Besondere Form der institutionellen Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie möglich.

2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes,
- Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich Projekte und Institutionen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen und
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Rezipienten zu vermitteln.

Darüber hinaus sind förderungswürdig Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre interkulturelle Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten einbinden,
- einen Bezug zur Stadt Jena, ihren Ortsteilen und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen,
- dem internationalen Charakter der Stadt Rechnung tragen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich gemeinnützige juristische Personen gefördert, die zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine professionelle und fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein strategisches Konzept vorlegen, welches insbesondere die folgenden Angaben enthält: Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Ausrichtung der Arbeit (mind. 3 Jahre).

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten mindestens 5 Prozent des Gesamtvolumens durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Bei Projekten und Institutionen mit überwiegendem Fokus auf Stadtteilkultur und Brauchtum sind die Befürwortungen des jeweiligen Ortsteilrates erforderlich und erstrangig Mittel des Ortsteils einzusetzen.

Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung



4.1. Antragsfristen

(1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die **Projektförderung** die folgenden Ausschlussfristen:

Anträge bis 3.000 € spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge ab 3.000 € 30.11. für das Folgejahr

(2) Für die institutionelle Förderung und die Optionsförderung gelten die Ausschlussfristen gemäß Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (31.07. für das Folgejahr).

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachreichung von Anlagen akzeptiert werden. Nicht eingehaltene Fristen verwirken den Anspruch auf Förderung. Ziffer 7.1 Abs. 2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie gilt entsprechend.

4.2. Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 1.000 € Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebssatzung.

Anträge ab 1.000 € Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Über eine Optionsförderung entscheidet der Stadtrat.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Abweichend zu Ziffer 14.3 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der **Projektförderung** die folgenden verbindlichen Fristen:

Bei Projektende bis 30.06. des Kalenderjahres: Frist: 30.09. des Kalenderjahres

Bei Projektende bis 31.12. des Kalenderjahres: Frist: 31.03. des Folgejahres

Bei Projektende im Folgejahr (überjährige Projekte) Frist: 3 Monate nach Projektende

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises zur **institutionellen Förderung** gelten die Fristen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (30.04. des Folgejahres).

Für alle Zuwendungsarten gelten in Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen in Punkt 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

Projektförderungen und institutionelle Förderungen ab einem Volumen von 15.000 € sind zu evaluieren. Die hierfür anzuwendenden Methoden sind im Vorfeld mit der zuwendungsgebenden Stelle abzustimmen.

Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides und die damit einhergehende Erstattung der Zuwendung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Förderungen, die ab dem 01.01.2018 gewährt werden.

Teil B: Innovationsförderung

1. Gegenstand der Förderung

(1) Die Innovationsförderung der Stadt Jena zielt darauf ab, Impulse zu setzten, neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen.

Förderungswürdig sind Projekte in allen Kunstgattungen, insbesondere Projekte mit überregionaler Ausrichtung sowie Kooperationen und Netzwerkarbeit. Die Innovationsförderung versteht sich grundsätzlich als Anschubfinanzierung. Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
- Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,



- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt und
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.
- (2) Gewerblich orientierte Projekte und Institutionen werden nicht gefördert. (Subsidaritätsprinzip)

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** vergeben. Die Förderung des selben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

- (1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.
- (2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die
- neue und aktuelle Themen aufgreifen,
- neue künstlerische Formate entwickeln,
- überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufbauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
- die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,
- übertragbare Modelle entwickeln,
- Themenstellungen experimentell bearbeiten,
- den Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren,
- internationale Entwicklungen berücksichtigen und in die Projekte einfließen lassen,
- das Projekt in seiner Konzeption und Umsetzung reflektierend und evaluierend begleiten.
- (2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragstellung und Antragsfristen

(1) Die Anträge sind formlos bis spätestens 30.09. für das Folgejahr einzureichen. Das Formblatt ist hierfür nicht zwingend



zu verwenden.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis zu 15.000 € bis zu acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.

- (2) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:
- Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
- Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
- Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
- Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
- geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
- geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.
- (3) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

4.2. Beschlussfassung

(1) Zur Beschlussfassung über die Anträge auf Innovationsförderung werden eine Fachjury und eine Sachjury gebildet.

Der **Fachjury** gehören an: 3 Fachjuroren, der Werkleiter des Eigenbetriebs JenaKultur und der für Kultur zuständige Dezernent der Stadt Jena. Die Fachjuroren werden auf Vorschlag der Werkleitung jährlich vom Kulturausschuss bestätigt. Sie sollen verschiedene Genres der Kunst vertreten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der institutionalisierten wie freien Kultur besitzen.

Der **Sachjury** gehören an: je ein Vertreter der Jenaer Stadtratsfraktionen und Zählgemeinschaften, die Mitglied im Werkausschuss JenaKultur oder des Kulturausschusses sind sowie weitere Mittelgeber mit je einem Sitz, die das jährliche Budget der Innovationsförderung in dem betreffenden Jahr um mindestens 30.000 € erhöhen.

- (2) Die Jurys wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme inne. Über die Anträge entscheidet die jeweilige Jury mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.
- (3) Die Sachjury sichtet die Anträge und gibt diese mit einem Votum zur Prüfung und Entscheidung an die Fachjury weiter. Die Fachjury entscheidet über die Anträge.

Die Entscheidungsgremien streben an, eine Entscheidung über die Projektanträge für das Folgejahr in der Regel jeweils zum 15.12. herbeizuführen. Projektanträge bis 15.000 € können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

(4) Der Kulturausschuss der Stadt Jena wird über die Antragslage und die Entscheidungen der Jurys informiert. Er behält sich vor, bei abweichenden Voten der Jurys, abschließend über den jeweiligen Antrag zu entscheiden.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

- (1) Für die Abrechnung der Innovationsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena. Das Formblatt ist nicht zwingend zu verwenden.
- (2) Projekte mit einem Fördervolumen ab 15.000 € sind im Nachgang zu evaluieren. Die hierfür anzuwendende Methode und Kriterien sind im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.

In-Kraft-Treten

Teil B dieser Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Projekte die ab dem 01.01.2018 gefördert werden. Die Geltung ist befristet bis zum 31.12.2020. Vor einer Verlängerung des Förderprogramms ist der Teil B dieser Richtlinie zu evaluieren.

Jena, den 21.07.2017

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. i.V. Frank Jauch (Dezernent f. Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice)



Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Stadtverwaltung Jena Bereich des Oberbürgermeisters Am Anger 15

07743 Jena Deutschland

Kontaktstelle(n): Herr Bettenhäuser Telefon: +49 3641492005

Fax: +49 3641492020 E-Mail: buero-ob@jena.de NUTS-Code: DEG03 Internet-Adresse(n): Hauptadresse: www.jena.de

1.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

www.jena.de/de/stadt_verwaltung/ausschreibungen_ausl egungen/ausschreibungen_nach_vol_a/243207 Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

1.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

1.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Beschaffung von Büromaterial für die Stadtverwaltung Jena 2017-2020

II.1.2) CPV-Code Hauptteil 30190000

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Beschaffung von Büromaterial für die Stadtverwaltung Jena 2017-2020

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

30192000 30192700 30197000 30199000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG03

Hauptort der Ausführung: Jena.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Lieferung von Büromaterial und Kopier- bzw. Druckpapier direkt und frei an die Rechnungsstellen des Auftraggebers.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Preis

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 02/10/2017 Ende: 30/09/2020

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja Beschreibung der Verlängerungen:

Jeweils um ein Jahr bis maximal zum 30.09.2022

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziertwird: nein

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

Wirtschaftliche finanzielle III.1.2) Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Vgl. Auftragsunterlagen.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 21/08/2017 Ortszeit: 12:00

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch



IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 31/10/2017,

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 22/08/2017 Ortszeit: 14:00 Ort: Jena.

Angaben über befugte Personen und das

Öffnungsverfahren:

Die Bieter sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren VI.4.1) Zuständige Stelle für

VI.4. I) Zustandige Stelle für

Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4

99423 Weimar / Deutschland

Telefon: +49 36137737254 Fax: +49 36137739354

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4

99423 Weimar / Deutschland Telefon: +49 36137737254

Fax: +49 36137739354 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

17/07/2017



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.9.1.+2.-2017 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von drei PKW

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2026791 veröffentlicht.



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.6.4.3.-2017 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von zwei Aufsitz-Mähmaschinen mit Allradantrieb und Hochentleerung

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2029266 veröffentlicht.

